

Verordnung über das Absenzenwesen

(Vom 23. April 2002)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 57 Absätze 1, 4 und 5 sowie 93 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),¹⁾

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt das Absenzenwesen sowie die Urlaubs- und Dispositionsgründe der Lernenden des Kindergartens und der Volksschule.

II. Absenzen

Art. 2

Definition

Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare, beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

Art. 3

Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren.

² Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, so ist die Lehrperson verpflichtet, sich möglichst schnell bei den Erziehungsberechtigten über die Ursache zu erkundigen.

³ Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen legen die Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis und in den übrigen Fällen eine schriftliche Begründung vor. Die Lehrpersonen leiten auf Ersuchen hin diese Unterlagen an die Schulbehörde oder die Schulleitung weiter.

Art. 4

Entschuldigte Absenzen

Entschuldigt werden sachlich gerechtfertigte Absenzen namentlich in folgenden Fällen:

- a. Krankheit oder Unfall der Lernenden;
- b. gefahrbringende Naturereignisse;

¹⁾ GS IV B/1/3

- c. Aushilfe bis zu zwei Tagen bei Krankheit der Erziehungsberechtigten oder Geschwister.

Art. 5*Unentschuldigte Absenzen*

¹ Als unentschuldigt gelten Absenzen, für welche von Seiten der Erziehungsberechtigten keine Entschuldigung vorliegt oder solche, die sachlich nicht begründet sind.

² Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Erziehungsberechtigten und im Wiederholungsfall dem Schulpräsidium bzw. der Schulleitung.

³ Auf der Sekundarstufe I werden unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen.

III. Dispensation und Urlaub**Art. 6***Definition*

¹ Als Dispensation gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbttag.

² Als Urlaub gilt die vorgängig bewilligte Abwesenheit von der Schule von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Schulhalbttagen.

Art. 7*Zuständigkeiten*

¹ Die Lehrperson kann den Lernenden im Laufe eines Schuljahres höchstens eine Dispensation von vier halben Tagen gewähren.

² Ueber das Kontingent von Absatz 1 hinaus werden von der Lehrperson folgende Dispensationen bewilligt:

- | | |
|--|--------------|
| a. Teilnahme an Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder Nahestehender | 1 Tag |
| b. Tod von Erziehungsberechtigten, Geschwistern | bis 3 Tage |
| c. Tod von Grosseltern | bis 2 Tage |
| d. Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder nahestehender Personen | bis 1 Tag |
| e. Besuch beim Arzt, Zahnarzt, Schulpsychologischen Dienst, bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot) | nach Aufwand |

³ Das Schulpräsidium bzw. die Schulleitung kann eine Dispensation von höchstens 20 halben Schultagen im Laufe eines Schuljahres bewilligen, namentlich für:

- hohe Feiertage religiöser Minderheiten;
- Berufswahlpraktika;
- kulturelle und sportliche Tätigkeiten.

⁴ Langzeitbeurlaubungen über 20 Schulhalbtage hinaus benötigen die Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 8

Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen an zuständiger Stelle ein schriftlich begründetes Gesuch ein. Gesuche an Lehrpersonen müssen soweit möglich mindestens drei Tage und solche an die Schulbehörde oder die Schulleitung mindestens drei Wochen vor der Abwesenheit eingereicht werden.

² Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

IV. Kontrolle des Absenzenwesens

Art. 9

¹ Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die als Absenzen, Dispensationen oder Urlaube bezogenen Schulhalbtage.

² Sie trägt die unentschuldigten Absenzen auf der Sekundarstufe I gemäss Artikel 5 Absatz 3 ins Zeugnis ein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Busse

Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen (Art. 57 Abs. 5 Bildungsgesetz).

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Volksschule vom 24. September 1984 aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.